

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung eines Zweckverbandes

Zwischen

dem Amt Eiderkanal

vertreten durch den Amtsvorsteher,

dem Amt Fockbek

vertreten durch den Amtsvorsteher,

dem Amt Hohner Harde

vertreten durch den Amtsvorsteher,

dem Amt Jevenstedt

vertreten durch den Amtsvorsteher,

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. 2006, S. 285) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. 2007, S. 234) und der Beschlüsse der Amtsausschüsse Eiderkanal vom 28.01.2010; Fockbek vom 27.01.2010; Hohner Harde vom 14.12.2009; Jevenstedt vom 26.01.2010 schließen die vorstehend genannten Ämter folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragspartner

- (1) Die Vertragsparteien errichten einen Zweckverband im Sinne des GKZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Jevenstedt.

- (4) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Vertragsparteien.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. den Breitbandausbau in den Gemeinden der angeschlossenen Ämter flächendeckend zu verwirklichen. Dazu zählen die Errichtung einer eigenen Infrastruktur sowie deren Betrieb, Vertrieb und Marketing.
2. die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Verwirklichung eines Glasfasernetzes und deren Verwertung zu fördern.
3. die Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an Gesellschaften, die kommunale Infrastruktur erwerben bzw. halten. Hierzu zählen insbesondere Gesellschaften, die über Netze im Bereich der Energieversorgung verfügen.

§ 3

Satzung, Organe

- (1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
- (2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts/(Eigenbetriebs VO) entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet. Näheres regelt die Satzung.

- (3) Der Zweckverband wird nebenamtlich von der Verwaltung des Amtes Jevenstedt geführt. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ mit dem Amt Jevenstedt. In diesem Vertrag ist zu regeln, dass dem Verband im Hinblick auf die Betriebsführung wesentliche Mitwirkungsrechte zustehen. Insbesondere ist der Abschluss eines solchen Vertrages nur zulässig, wenn Mitwirkungsrechte des Verbandes in Bezug auf die Investitionsplanung und -durchführung und die Finanzplanung zustehen.
- (4) Geldwerte Vor- und Nachteile, die die Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband haben, werden aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern durch Ausgleichszahlungen kompensiert.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage.
- (2) Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (3) Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten decken. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

§ 6

Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes ist gemäß § 38 Abs. 4 LVwG örtlich bekannt zu machen.

§ 7

Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Tage seiner Ausfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages. Näheres regelt die Satzung.

- (3) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 26.04.2010 erteilt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Jevenstedt, den 21.04.2010

gez. Unterschrift

Amt Eiderkanal
Rainer Kläschen

gez. Unterschrift

Amt Fockbek
Rudolf Ehlers

gez. Unterschrift

Amt Hohner Harde
Otto Oldach

gez. Unterschrift

Amt Jevenstedt
Hans Hinrich Neve MdL